

10. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
 Gestalterische, gründerische und sonstige Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB/§§ 1 ff. BauNVO/§§ 9, 12 u. 83 ThürBO)

10.1 **Dachgestaltung** (§ 9 (1), 2 u. 6 BauGB/ §1 BauNVO/ §§ 12, 31 u. 83 ThürBO)

Dachneigung, Dachformen und Dacheindeckung

- Im Geltungsbereich des ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38 und 48 Grad zulässig. Krüppeldächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Firstlinie dieser Dächer mindestens 2/3 der Dachlänge betragen.
- Es sind rote bzw. rötbraune Dachsteine als Dacheindeckung zu verwenden.
- Zulässig sind Sonnenkollektoren sowie verglaste Terrassendecken und Wintergärten.
- Die Festsetzung der Dachneigung bei Satteldächern für Garagen und Nebenanlagen ist nicht verbindlich. Sie darf jedoch die des Hauptgebäudes (Wohnhaus etc.) nicht mehr als 10% unterschreiten.
- Der Dachoberstand an Ortsgang darf 0,80 m nicht überschreiten.

10.2 **Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

10.2.1 **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1), 1 BauGB; §§ 1 - 15 BauNVO, § 4 ThürBO)

- Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist zulässig.
 - Gartenbaufläche und Parkanlagen (§ 4 BauNVO (3) Pkt. 4 und 5)

10.2.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1), 1 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO), **Festsetzung Höhenlage** (§ 9 (2) BauGB)

- Eine Überschreitung der GRZ ist unzulässig.
 - Die maximale Traufhöhe beträgt 32,50 m i.H.N. für die Flurstücke 88/3 bis 88/5 und die maximale Traufhöhe beträgt 32,50 m i.H.N. für die Flurstücke 88/1 und 88/2. Als Bezug gelten die vorh. Geländehöhen des Wohngebietes von 315,40 und 316,60 m i.H.N.

10.2.3 **Bauweise** (§ 9 (1), 2 BauGB; § 22 BauNVO, § 4 ThürBO)

- Bei der festgesetzten offenen Bauweise sind Einzelhäuser mit max. 2 WE pro Haus zulässig.

10.3 **Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB, § 49 ThürBO**

- Garagen und Stellplätze sind nur zulässig in den überbaubaren Bereichen.

10.4 **Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB**

- Im ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen zur Klientelhaltung nur zulässig, wenn sie nicht der erwerblichen Klientelhaltung oder -sucht dienen.
 - Nebenanlagen sind nicht in den voran überbaubaren Bereichen zulässig.
 - Überdachte Tankanlagen sind im ausgewiesenen Wohngebiet nicht zulässig.

10.5 **Werbeanlagen** (§ 9 (1), BauGB, § 1 BauNVO, §§ 12, 13, 63, 83 ThürBO)

- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten. Leuchtschilder und Werbung mit wechselndem Bild und laufendem Licht (Schriftzeichen) sind unzulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Gebäudefassaden hat so zu erfolgen, daß die Werbeanlagen in Größe und Anordnung nicht verunstalten die Fassade wirken.

10.6 **Baugrenzen** (§ 9 (1), 13 u. 10 BauGB/ §§ 17 u. 23 BauNVO)

- Ausnahmsweise kann die Baugrenze bis zu 150 m für Erker und Balkone überschritten werden, wenn diese gegenüber dem Hauptgebäude (Wohnhaus, Büro- und Geschäftsbauweise etc.) untergeordnete Bauwerke darstellen. Längs dieser Gebäudehöhen darf nicht mehr als 30% von der zugehörigen Hauptgebäudehöhe betragen.

10.7 **Firstrichtung** (§ 9 (1), 2 BauGB/ § 1 BauNVO/ § 12 ThürBO)

- 2 Hauptfirstrichtungen sind im Planfeld zum Baugebiet dargestellt und sind als verbindlich anzusehen. Untergeordnete Bauwerke und Gebäude sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

10.8 **Freiflächen/ Grünflächen** (§ 9 (1), 24, u. 25 a u. b BauGB/ §§ 1 u. 17 BauNVO, § 9 ThürBO)

Gründerische Festsetzungen in den Grundstücken bzw. Baugrundstücken:

- Bei zulässiger Versetzung von 40% Oberfläche in den Baugrundstücken des WA sind die übrigen 60% als Grünfläche bzw. Gartenterrasse anzulegen und zu unterhalten. Die anliegenden Grünflächen bzw. Gartenterrassen sind generell eine 40 %ige Baum- und Strauchpflanzung an 11 anrechenbarem Baum entspr. 20 m².
- Jeder 4. Baum ist nur zu pflanzen, im Planfeld dargestellten Bäume in den Baugrundstücken besteht ein auszeichnendes Pflanzgebot. Sie sind auf den Anteil der zu pflanzenden Bäume anzurechnen. Die in der Planung angegebenen Standorte für Gehölzpflanzungen sind bei der Pflanzung sinngemäß anzuwenden.
- Bei 4 Stellplätze pro Baugrundstück ist ein größerer Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Pflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen anzurechnen.
- Die im Grundrissplan festgelegten Bepflanzungsstellen ausgewiesener Neupflanzungen sind aufzufüllen und dichten Gehölzen sowie die dargestellten Baupflanzungen sind in der Gestaltung zu sichern (Pflanzgebot).
- Zur Gliederung des Baugebietes ist an den Grenzen zwischen den Baugrundstücken eine aufgedickte Pflanzkante aus standortgerechten Gehölzen in einer Breite von insgesamt mindestens 4,00 m anzulegen (je Grundstück 2,00 m).
- In Grundstücken sind 2 hochstammige heimische Laubbäume in die Pflanzkante einzuzeichnen.
- Eine dichte Anpflanzung von einreihigen Gehölzen ist im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgränzen (zwischen den Grundstücken, hinter der hinteren Laubkante sowie zur freien Fahrt vorzustellen (siehe Gruppenplan)). Bei der festgelegten dichten Anpflanzung von Gehölzen ist je 50 m² Pflanzfläche mindestens 1 einreihiger standortgerechter Laubbau in die Pflanzfläche einzuzeichnen. Die restliche Fläche ist flächendeckend mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.
- Die zulässigen Zufahrten zu den Baugrundstücken sind vom Pflanzgebot befreit.
- Die den erforderlichen Anpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken ist das Thüringer Nachbarschaftsgesetz vom 10/1999 zu berücksichtigen.
- Die Anlage und Unterhaltung der verschiedenen Grünordnungsmaßnahmen, die im Baugebiet sind, ist im technischen Teil festgelegt und, gehen zu Lasten der übrigen Grundstücksportionen. Die obligatorische Pflanzung ist in der nach Bauveränderung folgenden Planperiode durchzuführen.
- Die vorgeschriebenen Ausgleichs-Grünflächen sind innerhalb der vorgesehenen Pflanzkante zu realisieren und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Gründerische Festsetzungen im Straßenverkehrsraum:

- Die Beauftragung der Bauelemente (Bepflanzung) (Grünordnungsplan) wird zugewandt festgelegt (Pflanzstand 8 - 15 m). Die in der Planung angegebenen Standorte für Gehölzpflanzungen sind bei der Pflanzung sinngemäß anzuwenden.
- Die erforderlichen Flächen für die Straßenrandpflanzung sind sinngemäß im Baugebiet und im Grünordnungsplan angegeben. Die obligatorische Bepflanzungen sind in der nach Bauveränderung folgenden Planperiode durchzuführen. Die Verkehrsflächen sind als einreihig gepflanzte Flächen anzulegen (Ansicht eines Landschaftsraums).
- Die Pflege der Anlagen obliegt dem Straßenbausträger.

Anrechnung von Anpflanzungen:

Anrechenbar sind hochstammige Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 10/12 cm und Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 16/18 cm bzw. einer Meßhöhe von 3,00 m.

BAUME

Ortsrandgestaltung und Innenbereich	Baumarten
Acer pseudoplatanus	Birke
Alnus glutinosa	Schwarzleiche
Betula pendula	
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Waldkirche
Prunus padus	Traubeneiche
Prunus sibirica	Waldameise
Quercus robur	Traubeneiche
Quercus petraea	Waldameise
Salix alba	Salweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Schwefelweide
Sorbus aucuparia	Waldreue
Tilia cordata	Waldreue
Tilia platyphyllos	Waldreue
Ulmus campestris	Bergulme
Ulmus glabra	Flugholzeiche
Ulmus laevis	Flugholzeiche

Nur im Innenbereich/ Straße

Aesculus hippocastanum	Rotkastanie
Ligustrum vulgare	Wacholder
Salix alba 'Trinitas'	Traubeneiche
Sorbus domestica	Waldreue
Platanus acerifolia	Platane
Sorbus torminalis	Elsbäume

STÄUHLER

Ortsrandgestaltung und Innenbereich	Baumarten
Acer campestre	Feldahorn
Betula vulgaris	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Waldkirsche
Corulus avellana	Hainulme
Crataegus monogyna	Engelhölzer/ Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zwergengelhölzer/ Weißdorn
Elaeagnus argentea	Wacholder
Euonymus europaeus	Gemeiner Liguster
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Traubeneiche
Prunus spinosa	Faulbaum
Rhamnus frangula	Hornstrauch
Rosa canina	Stachelrose
Rubus fruticosus	Heckenrose
Rubus idaeus	Silberweide
Salix alba	Silberweide

11.3 **Altlastverdachtsflächen nach § 6 (3), § 9 (5) BauGB**

Salix aurita	Drüselweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grünweide
Salix fragilis	Buche
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Birkweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus racemosa	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Traubenholunder
Viburnum opulus	Wolliger Schneeball
	Gemeiner Schneeball

Nur im Innenbereich:

Buaya alternifolia	Schmetterlingsstrauch (Sommerflieder)
Buaya sempervirens	Buchbaum
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder

Kleiner- und Rankengebüsch:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Conium maculatum	Gemeiner Stau
Lonicera caprifolium	Langengelskörbchen
Lonicera periclymenum	Waldrebe
Parthenocissus vitacea	Waldrebe

Standortweisse:

1	auch für schräge Standorte geeignet
2	auch für flache Standorte geeignet

- Straucher und Hecker: Die Strauchpflanzung ist in Gruppen von 8 - 10 Pflanzen einer Art je Gruppe zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Die Straucher und Hecker sollen eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

10.9 **Zuordnung Ausgleichsfläche (§ 9 (1a) BauGB)**

- Die Ausgleichsfläche Nr. 6 ist der Eingriffsprüfung Nr. 1 bis 5 zu gleichen Teilen zuzuordnen. Die Gemeinde Anrode kann diese Maßnahme durch die Eingriffsprüfung Nr. 1 bis 5 zu gleichen Teilen zuzuordnen.

10.10 **Entfernung** (§ 9 (1), 12, 11, 24 und 25 a BauGB/ §§ 10, 12, 62 u. 63 ThürBO)

- Als Abgrenzung der Baugrundstücke voneinander sowie zur Straßenverkehrsfläche sollen Hecken nicht höher als 2,00 m zur Anwendung kommen.
 - Als Abgrenzung der Baugrundstücke voneinander sowie zur Straßenverkehrsfläche können auch Zäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zur Anwendung kommen.
 - Eine Kombination von Zaun und Hecke ist statthaft.

10.11 **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung der erforderlichen Straßenkörper (§ 9 (1), 26 BauGB) sowie Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)**

- Für die Herstellung der Straßenkörper und Bänderungen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf privaten Baufeldern zu dulden.

10.12 **Freizuhalten Schutzflächen (§ 9 (1), 10, 24 BauGB)**

- Gemessen von der Bestandsmarkante des vorhandenen Entwässerungsgrabens gilt eine Bauwerksbreite von 5,00 m für Bauwerke jeglicher Art.

11 **Hinweise**

- Für die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen werden gesonderte Ausführungspläne angefertigt und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

- Die Möglichkeit der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität ist durch Herstellung weiterer Hausanschlüsse an das vorhandene Energienetz der Gemeinde Anrode-Bereichen gegeben. Die Versorgung mit Elektrizität hat über Erdkabel zu erfolgen. Generell sind Freileitungen zur Versorgung des Baugebietes unzulässig. Anlaufanlagen sind bedarfsorientiert und als Voraussetzung zur Versorgung von Stromversorgungsanlagen im WG durch Bauwerke bzw. zusätzliche Elektroanlagen anzubringen zu mit parabolisierten Leitungen, in denen die Kennzeichnung des Hausanschlusses im Grundriss vorzugeben ist, zu ergreifen.

- Das Baugebiet wird an die bestehende zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Anrode-Bereiche angeschlossen.

- In den jeweiligen zu errichtenden Wohnhäusern ist durch die Eigentümer eine eigene Druckentlastungsanlage zur Entlastung des nach DIN 9188 erforderl. hydraulischen Druckes zu errichten. Die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist gemäß "Erlaubnis zur wasserrechtlichen Zulassung von Kleinkläranlagen und zur Befreiung der Abwasserbeseitigungsanlage bei Kleinkläranlagen" des Thür. Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz u. Umwelt vom 12/02/1997 und dem "Erlaubnis zur Anwendung des § 56 (3) Ziff. 5 u. 7 ThürWG" eine Gemeinschaftskläranlage als Übergangslösung zu errichten, welche im Baufeld Nr. 1 geplant ist.

- Die Regenwasser ist über das vorhandene Grabensystem einzuleiten bzw. auf den Grundstücken zu versickern.

- Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in den Straßenverkehrsflächen einzuordnen. Hierzu ist eine ausreichend breite Trasse vorzugeben.

- Die Mitteldeutsche Aufhebung (DN 30-HPE/PN 1) der Gasversorgung Thüringen GmbH erfolgt im überbaubaren Bereich des Baufeldes Nr. 1. Eine auftragsgemäße Umsetzung ist erforderlich.

- Zur Absicherung der Telekommunikationsanlagen für das Wohngebiet ist mindestens 6 Monate vorher der Bauherr der Ortsleitungsabnahme im Planfeld schriftlich anzugeben.

11.2 **Bodendenkmale (§ 19 ff. DSchG/ §1 (5), 5 BauGB)**

- Bei Funden von Bodendenkmälern (§ 19 ff. DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmäler in Weimar unverzüglich zu verständigen. Die Bauherren bzw. die von den Bauherren Bauarbeiten haben im Zuge der einzelnen Bauarbeiten einen Erlaubnis entsprechend § 19 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuholen.

11.3 **Altlastverdachtsflächen nach § 6 (3), § 9 (5) BauGB**

- Altlastverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Baugebietes im Planfeld gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 als solche gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um stoffgehaltige Produktionsrückstände der ehemaligen LPG-Lagerflächen für Säulattiten. Sollte bei der Realisierung des Vorhabens festgestellt werden, daß Altlasten eingeleitet sind bzw. eine Beeinträchtigung durch Altlasten zu besorgen ist, ist unverzüglich das Staatliche Umweltamt (Stuz, 03041000) zu benachrichtigen.
 - Das Flurstück 88 der Flur 3 der Gemarkung Bickenriede ist als Altlastverdachtsfläche (S. 9 ff. des THMG) in der nach § 17 (3) THMG von der zuständigen Fachbehörde geführten Verzeichnisse eingetragen. Die Gemeinde Anrode setzt sich bezüglich dem zuständigen Stuz in Verbindung.
 - Wenn bei Planungen weitere Verdachtsmerkmale einer Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen durch schadstoffhaltige Medien, so sind diese sofort bei der zuständigen Behörde anzuzeigen zur Aufnahme in die Verzeichnisse.

11.4 **Umgang mit unbelastetem Erdrausch (§ 1 (5), 7 BauGB)**

- Unbelasteter Erdrausch soll verwertet werden, so daß bereits im Vorfeld der Planung Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anteil von unbelastetem Material gemehrt und für eine sinnvolle Verwertung überarbeitet ist (z.B. für den Bau von Immoerschutzwällen für Gartengestaltung, Maßnahmen des Landschaftsbau, Bodenmodellierung).

11.5 **Sonstige Festsetzungen (§ 9 (1), 12, 13, 14 u. 16 BauGB / § 1 (10) BauNVO)**

- Die örtlichen Festsetzungen sind bei den Bauarbeiten im Baubereich zu berücksichtigen.

- Dem Bauantrag ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Baugebietes beizufügen.

- Das ausgewiesene Baufeld befindet sich nicht im Geltungsbereich von wasserrechtlichen Festsetzungen.

- Nordwestlich des geplanten Wohngebietes verläuft ein Feldweg, der für die Anordnung des geplanten Wohngebietes zum (14) befristet und im Rahmen des B-Planes.

- Die Deutsche Bundespost ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Straßen- und Gehwegarbeiten zu unterrichten, damit die Fernmeldeabteilung verlegt werden können.

- Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungssträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befahrungen zu durchzuführen, die keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entstehen lassen auf die GRZ.

- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle im Rahmen der Bauausführung hat gemäß der geltenden Rechtsvorschrift zu erfolgen.

- Die Gemeinde Anrode behält sich das Recht vor, Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn entstehende Härtsituationen die Realisierung eines Bauvorhabens in Frage stellen (in Verbindung mit § 31 (1) BauGB).

11.6 **Flächensposition für ein Baugrundstück bei einer GRZ von 0,4 SCHEMA**

1. Überbaute Grundstücksfläche (Gebäude, Zufahrt, Nebengebäude, Stellplatz, Wegflächen)

2. Gehölzpflanzung entlang der Baugrenze (mind. 2,00 m Breite, aufgedickte Pflanzkante)

3. Anpflanzung einer Hecke (entw. 1,50 m hoch, 1,00 m breit, 1,00 m tief)

4. Anpflanzung entlang der Verkehrsfläche (aufgedickte Pflanzkante, Hecke)

5. Rasenfläche oder Gartenumzäunung

1. + 2. = 40% überbaubare Grundstücksfläche (ges. 4.366,80 m²) + 1.746,72 m²

3. + 4. + 5. = 60% nicht überbaubare Grundstücksfläche (ges. 7.260,08 m²)

Diese 60% nicht überbaubare Grundstücksfläche setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1048,03 m² (entfallen 40%)

2. 262,01 m² (Pflanzung von 6 Bäumen)

3. 786,02 m² (Pflanzung von 4 Bäumen)

4. 1572,05 m² (entfallen 60%)

Im Plangebiet sind gemäß dieser Rechnung mindestens 10 Bäume auf den privaten Baugrundstücken neu zu pflanzen in den Baugrundstücken 1 - 5 und bereits schon 10 Bäume im öffentlichen Bereich (z.B. im Bereich des B-Planes) zusätzlich noch weitere 10 Bäume neu zu pflanzen.

Die Flächenanzahl ergibt, daß bei maximaler Bepflanzung des gesamten Bereiches unter Berücksichtigung der Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie der aufgedickten Kante in der Straßenfläche der ursprüngliche Biotopwert vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird.

11.7 **Ver- und Entsorgungseinrichtungen (§ 9 (1) 12, 13, 14, BauGB, §§ 40 - 42 ThürBO)**

- Für die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen werden gesonderte Ausführungspläne angefertigt und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

- Die Möglichkeit der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität ist durch Herstellung weiterer Hausanschlüsse an das vorhandene Energienetz der Gemeinde Anrode-Bereichen gegeben. Die Versorgung mit Elektrizität hat über Erdkabel zu erfolgen. Generell sind Freileitungen zur Versorgung des Baugebietes unzulässig. Anlaufanlagen sind bedarfsorientiert und als Voraussetzung zur Versorgung von Stromversorgungsanlagen im WG durch Bauwerke bzw. zusätzliche Elektroanlagen anzubringen zu mit parabolisierten Leitungen, in denen die Kennzeichnung des Hausanschlusses im Grundriss vorzugeben ist, zu ergreifen.

- Das Baugebiet wird an die bestehende zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Anrode-Bereiche angeschlossen.

- In den jeweiligen zu errichtenden Wohnhäusern ist durch die Eigentümer eine eigene Druckentlastungsanlage zur Entlastung des nach DIN 9188 erforderl. hydraulischen Druckes zu errichten. Die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist gemäß "Erlaubnis zur wasserrechtlichen Zulassung von Kleinkläranlagen und zur Befreiung der Abwasserbeseitigungsanlage bei Kleinkläranlagen" des Thür. Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz u. Umwelt vom 12/02/1997 und dem "Erlaubnis zur Anwendung des § 56 (3) Ziff. 5 u. 7 ThürWG" eine Gemeinschaftskläranlage als Übergangslösung zu errichten, welche im Baufeld Nr. 1 geplant ist.

- Die Regenwasser ist über das vorhandene Grabensystem einzuleiten bzw. auf den Grundstücken zu versickern.

- Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in den Straßenverkehrsflächen einzuordnen. Hierzu ist eine ausreichend breite Trasse vorzugeben.

- Die Mitteldeutsche Aufhebung (DN 30-HPE/PN 1) der Gasversorgung Thüringen GmbH erfolgt im überbaubaren Bereich des Baufeldes Nr. 1. Eine auftragsgemäße Umsetzung ist erforderlich.

- Zur Absicherung der Telekommunikationsanlagen für das Wohngebiet ist mindestens 6 Monate vorher der Bauherr der Ortsleitungsabnahme im Planfeld schriftlich anzugeben.

11.8 **Bodendenkmale (§ 19 ff. DSchG/ §1 (5), 5 BauGB)**

- Bei Funden von Bodendenkmälern (§ 19 ff. DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmäler in Weimar unverzüglich zu verständigen. Die Bauherren bzw. die von den Bauherren Bauarbeiten haben im Zuge der einzelnen Bauarbeiten einen Erlaubnis entsprechend § 19 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuholen.

GESETZGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
- Bauzonenverordnung (BauZVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Planzonenverordnung (PlanZVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VorlNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung
- Wohnungsbauherrenrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Aufnahme von Landestribunen beruhenden Regelungen im Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE:

Die Aufstellung des Baugebietes wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Anrode in der Gemeinderatsitzung am 14.10.1998 / Beschluß-Nr. 12/14/98 beschlossen. Der Beschluß wurde öffentlich am 22.10.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, den 2.5. Feb. 2000

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat